

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

ruediger.malter@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

JL-DS

18.12.2025

Leistung aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichgesetz; Zweite Änderung des Runderlasses

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Leistung aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichgesetz (VV-Ausgleichstock) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die mit dem Erlassentwurf verbundene Intention, in Folge der bisherigen Buchungspraxis bei erhaltenen Bedarfszuweisungen eine adäquate Anpassung der VV-Ausgleichstock vorzunehmen. Wir hatten dies bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 05.02.2025 zur ersten Änderung der VV-Ausgleichstock angeregt.

Grundsätzlich wurden die kameralen Altfehlbeträge im Rahmen der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung geführt. Ein gesonderter Fehlbetragsvortrag war im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen.

Mit der haushaltsrechtlichen Vorgabe, Bedarfszuweisung generell und somit auch für kameralen Fehlbeträge als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen, entsteht im Jahr des Erhalts in den meisten Fällen ein unverhältnismäßig positives Jahresergebnis.

Bei dem Erhalt von Bedarfszuweisungen für Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung steht dem positiven Jahresergebnis im Jahr des Erhalts i. d. R. ein Fehlbetragsvortrag entgegen.

Dem Erhalt von Bedarfszuweisungen für kameralen Altfehlbeträge steht jedoch kein Fehlbetragsvortrag gegenüber, womit unverhältnismäßig hohe Ergebnissrücklagen aufgebaut werden, die es bisher nahezu unmöglich machten, in Folgejahren Mittel aus dem Ausgleichsstock nach

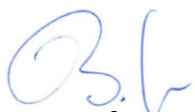
§ 17 FAG zu erhalten. Denn Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge dürfen lediglich zur Reduzierung der Liquiditätskredite verwendet werden. Sie vermitteln durch die Verbuchung als Ertrag in der Ergebnisrechnung jedoch den Eindruck, als verfüge die Kommune über eine auskömmliche Finanzausstattung. Dies ist in der Praxis jedoch häufig nicht der Fall.

Aufbauend auf der hier in 2024 zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Inneres geführten Diskussion, wie mit diesem Sachverhalt umzugehen ist, hatte sich das MI LSA seinerzeit gegen eine grundlegende Änderung der Verbuchung von Bedarfszuweisungen ausgesprochen.

Die nunmehr in der VV-Ausgleichstock angedachte gesonderte Berücksichtigung von in der Vergangenheit erhaltenen Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge bei der Beantragung - Abschnitts 2.1.3 Abs. 1 Buchst a) - von Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung nebst entsprechender Folgeänderung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage - Abschnitts 2.1.4 Abs. 2 Satz 1 - ist folgerichtig und wird begrüßt.

Darüber hinaus werden die Antragsfristen für die Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge – Abschnitt 2.3.2 – sowie für Bedarfszuweisungen im Zusammenhang mit Fehlbeträgen der Finanzrechnung – Abschnitt 2.2.2 – jeweils um ein Jahr auf den 31. Dezember 2026 verlängert. Die nun angedachte Verlängerung um ein Jahr trifft auf unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt